

l- sen für Gerhard Mairhofer, wohnhaft in 8770 Sankt
J, Michael in Obersteiermark, Hauptstraße 19.

iz Da der derzeitige Aufenthaltsort des Kraftfahrzeug-
h besitzers unbekannt ist, wird ersucht, bei Auffinden
z des Kraftfahrzeuges die Kennzeichentafeln und den
h Zulassungsschein einzuziehen und an die Bezirks-
hauptmannschaft Leoben zu senden.

3/ Der Bezirkshauptmann:
r- Rieder

er
z-
ll
te
n
5,
1-
er
z-
ll
te
n
5,
1-
s-
11
s-
l-
0,
er
z-
t-
i-
te
is
te
d
n
as
n
er
h
t-
as
11
as
ll-
r-
ll-
s-

Bezirkshauptmannschaft Radkersburg
6.0 N 6-90 28. November 1991

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 9. September 1991 über die Erklärung des Landschaftssees in der KG. Laafeld zum Naturschutzgebiet (Pflanzen- und Tierschutzgebiet)

Auf Grund des § 5 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/1985, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Landschaftssee in der KG. Laafeld, Gemeinde Radkersburg Umgebung, wird zwecks Erhaltung als Standort von schutzwürdigen Pflanzen und als Lebensraum von gefährdeten Tierarten in dem in der Anlage festgelegten Ausmaß zum Naturschutzgebiet (Pflanzen- und Tierschutzgebiet) erklärt.

(2) Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen als schädigende Eingriffe verboten:

- a) das Errichten und Aufstellen von Anlagen aller Art;
- b) das Entfernen des Flachwasserbewuchses (Röhricht) und der Ufervegetation;
- c) die mutwillige Beunruhigung der wildlebenden Tiere durch Lärmen, Waten, Schwimmen und Bootfahren;
- d) das Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art;
- e) die Pflanzung von Nadelgehölzen im Uferbereich;
- f) die Veränderung des Wasserhaushaltes oder der Wassergüte;
- g) die Vornahme von Aufschüttungen oder Lagerungen aller Art;
- h) die Veränderung der Beschaffenheit oder Gestalt des Bodens;
- i) die Angeltätigkeit am Nordufer des Teiches;
- j) das Abstellen von Fahrzeugen und das Campieren;
- k) die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art.

§ 3

Ausnahmen von den im § 2 genannten Verboten können von der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

Der Bezirkshauptmann:
Kranich